



Aktenzeichen: 811-4/2018
7. Änderung der Kanalgebührenordnung
für die Marktgemeinde Frankenmarkt

Amtsleiter: Gerhard Wimmesberger
Tel.: 07684 / 6255-12
Fax: 07684 / 6255-21
Handy: 0664 / 5916917
office@frankenmarkt.at
www.frankenmarkt.eu
DVR: 024805
UID-Nr. ATU23465202

Frankenmarkt, am 08. November 2018

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 und 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenmarkt in seiner Sitzung am 08. November 2018 nachstehende Änderung der Kanalgebührenordnung beschlossen hat:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenmarkt vom 08. November 2018, mit welcher die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenmarkt am 17. November 2011, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 16. November 2017, beschlossene Kanalgebührenordnung gemäß dem Interessentenbeiträge - Gesetz 1958, LGBl. 28/1958, idgF., und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 16/2016, wie folgt geändert wird:

§ 2 – Ausmaß der Anschlussgebühr

der § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

- 1.) Die Kanalanschlussgebühr beträgt unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Zu- und Abschläge je Quadratmeter, der sich nach den folgenden Bestimmungen ergebenden Bemessungsgrundlage € 25,23, mindestens aber € 3.785,00.

§ 4 – Kanalbenützungsgebühren

der § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

- 2.) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 4,24 je Kubikmeter bezogenen Wassers aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

der § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

- 4.) Ist das angeschlossene Objekt nicht bewohnt bzw. das angeschlossene Grundstück noch nicht bebaut, wird eine pauschale Bereitstellungsgebühr in der Höhe von € 115,85 im Jahr verrechnet. Ist ein Wasserzähler eingebaut, so erfolgt die Abrechnung nach diesem, jedoch beträgt die Gebühr mindestens die pauschale Bereitstellungsgebühr.

der § 4 Abs. 7 hat zu lauten:

- 7.) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke oder Grundstücksteile, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz € 58,45 im Jahr.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Abänderung der Verordnung vom 17. November 2011, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 16. November 2017, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2019, in Kraft.

Peter Zieher
Bürgermeister